

# Häufig gestellte Fragen (FAQ)

## **Warum ist dieses Unternehmen auskunftspflichtig?**

Ihr Unternehmen ist in einem für die Erhebung relevanten Wirtschaftszweig tätig und wurde bei der diesjährigen Stichprobenziehung ausgewählt.

## **Warum wurde ich schon wieder ausgewählt und andere nicht? Wie viele Jahre müssen wir an der Erhebung teilnehmen?**

Unternehmen, die zur Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich ausgewählt wurden, sind im Allgemeinen für mehrere Jahre auskunftspflichtig.

In den kommenden Jahren wird bei der jeweiligen Stichprobenziehung geprüft, ob bestehende Unternehmen durch andere Unternehmen ausgetauscht werden können.

Manche Unternehmen können jedoch aus methodischen Gründen nicht durch ein anderes Unternehmen ersetzt werden.

## **Können Sie nicht ein anderes Unternehmen auswählen? Wer entscheidet über die Auswahl?**

Die Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich ist eine Bundesstatistik, die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg durchgeführt wird.

Die Heranziehung und die Entlassung von Unternehmen erfolgt nach einem bundeseinheitlich vorgegebenen Auswahlverfahren aus der Gesamtheit der im bundesweiten statistischen Unternehmensregister geführten Unternehmen im Handels- und Dienstleistungsbereich. Die Stichprobenziehung wird durch das Statistische Bundesamt in Wiesbaden durchgeführt.

Der Gesetzgeber hat weder dem Statistischen Bundesamt noch dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg einen Ermessensspielraum bei der Heranziehung oder Befreiung von Unternehmen eingeräumt.

## **Ich melde bereits monatlich. Warum ist zusätzlich noch eine Strukturmeldung erforderlich?**

Die Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich ist deutlich umfangreicher als die entsprechende monatliche Erhebung. In der Strukturstatistik werden neben dem Umsatz beispielsweise auch die Aufwendungen (z.B. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe), Investitionen, Umsatzanteile und diverse andere betriebswirtschaftliche Kennzahlen abgefragt. Ergänzend zur Konjunkturerhebung liefert sie detaillierte Informationen über die wirtschaftliche Struktur in Deutschland. Somit trägt sie dazu bei, die Grundlage für politische Entscheidungen zu vervollständigen.

## **Verschiedene Behörden verfügen bereits über meine Daten. Warum werden nicht diese verwendet?**

Aufgrund rechtlicher Bestimmungen können die benötigten Daten nicht von anderen Behörden wie z.B. dem Finanzamt eingeholt werden. Unter Beachtung des "Rechts auf informationelle Selbstbestimmung" hat sich der Gesetzgeber für eine Direktbefragung bei den ausgewählten Erhebungseinheiten mit Auskunftspflicht entschieden (vgl. § 11 Abs. 1 Handels- und Dienstleistungsgesetz). Eine Datenübermittlung darf mangels Rechtsgrundlage und zum Schutz der Auskunftspflichtigen somit nicht stattfinden. Darüber hinaus liegen viele der (im Rahmen der Strukturerhebung im Handels- und Dienstleistungsbereich) erfragten Angaben nicht bei anderen Verwaltungsbehörden vor, sodass eine Direkterhebung notwendig ist.

## **Warum ist es besser online zu melden anstatt per Brief?**

Der Online-Fragebogen bietet den Vorteil, dass er übersichtlicher und kürzer ist. Der Online-Fragebogen wird durch Ihre Eingaben gesteuert, sodass Sie je nach Größe Ihres Unternehmens und Bereich, in dem Ihr Unternehmen tätig ist, nicht alle Fragen beantworten müssen. Außerdem finden Sie in Online-Fragebogen ausführliche Erläuterungen, falls Sie Fragen zu den Eingabefeldern haben.

**Muss mein Steuerbüro die Datenmeldung übernehmen?**

Nein, Sie oder verantwortliche Mitarbeitende können den Fragebogen auch selbst ausfüllen.

**Können die Unterlagen zur Erhebung auch direkt an eine bevollmächtigte Person wie z.B. an mein Steuerbüro bzw. unternehmensintern an die zuständige Person oder Abteilung zugestellt werden?**

Die postalische Zustellung kann aus rechtlichen und ablauftechnischen Gründen leider nur an den Sitz des auskunftspflichtigen Unternehmens erfolgen.

**Der Jahresabschluss bzw. Steuerbescheid für das Berichtsjahr liegt noch nicht vor. Was tun?**

Falls Ihnen der Jahresabschluss bzw. Steuerbescheid noch nicht vorliegt, können Sie die Strukturhebung mit Hilfe der betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) ausfüllen.

**Was passiert, wenn nicht korrekt, verspätet oder gar nicht gemeldet wird?**

Sollten wir Unstimmigkeiten in Ihrer Meldung feststellen, die nicht geklärt werden können, wird die Meldung als nicht verwertbar eingestuft. In diesem Fall sowie bei verspäteter oder fehlender Meldung kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

Gemäß § 23 Bundesstatistikgesetz (BStatG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht über die vorgegebenen elektronischen Verfahren erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**Werden durch die Datenmeldung entstehende Kosten erstattet?**

Gemäß § 15 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz (BStatG) ist die Auskunft im Rahmen der Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (SHD) für den Empfänger, in diesem Fall das Statistische Landesamt Baden-Württemberg, kosten- und portofrei zu erteilen.

**Das auskunftspflichtige Unternehmen wurde abgemeldet, beendet, geschlossen, liquidiert oder befindet sich im Insolvenzverfahren. Was tun?**

Für die Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich besteht eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht.

Bitte teilen Sie uns daher schriftlich per E-Mail [hd-struktur@stala.bwl.de](mailto:hd-struktur@stala.bwl.de), per Fax unter 0711 / 641-134 006 oder per Post mit, seit wann das Unternehmen abgemeldet, beendet, geschlossen, liquidiert oder in Insolvenz ist.

Bitte legen Sie einen entsprechenden Nachweis wie z. B. eine Gewerbeabmeldung, eine Bestätigung des Insolvenzverfahrens oder einen Handelsregisterauszug bei. Unsere Fachabteilung wird sich nach Prüfung des Sachverhaltes mit Ihnen in Verbindung setzen.

**Das Unternehmen hat ausschließlich Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.**

Einheiten aus dem Wirtschaftszweig „68.2 Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen“ sind grundsätzlich auskunftspflichtig.

**Unser Geschäftsjahr weicht vom Kalenderjahr ab. Welches Jahr ist zu verwenden?**

Bitte beziehen Sie sich auf das Geschäftsjahr, das im Jahr 2022 endet.